

§ 27 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen der Studierenden werden mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note bewertet:

sehr gut	(1) eine besonders hervorragende Leistung	14 bis 15 Punkte,
gut	(2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	11 bis 13 Punkte,
befriedigend	(3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	8 bis 10 Punkte,
ausreichend	(4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	(5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	2 bis 4 Punkte,
ungenügend	(6) eine völlig unbrauchbare Leistung	0 bis 1 Punkt.

(2) ¹Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen die Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichentscheid bewertet, wenn sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen oder auf zwei Punkte annähern können.

(3) ¹Durchschnitte der Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Den errechneten Endpunktzahlen entsprechen folgende Noten:

Von 13,50 bis 15,00 Punkte = sehr gut,
von 11,00 bis 13,49 Punkte = gut,
von 8,00 bis 10,99 Punkte = befriedigend,
von 5,00 bis 7,99 Punkte = ausreichend,
von 2,00 bis 4,99 Punkte = mangelhaft,
von 0 bis 1,99 Punkte = ungenügend.

(5) ¹Bei Nichtteilnahme an Prüfungsleistungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mangels wirksamer Immatrikulation gelten die Prüfungsleistungen als abgelegt und werden mit „0 Punkten“ bewertet. ²Gleiches gilt, wenn die Teilnahme an Prüfungsleistungen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof ohne wirksame Immatrikulation erfolgt.